

SVV ▪ Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 ▪

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJP
Bundeshaus West
3003 Bern
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zur Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten.

I. Generelle Beurteilung des Gegenvorschlags

Der SVV unterstützt eine Weiterentwicklung der Schweizer Nachhaltigkeitsregulierung, wenn diese Mensch und Umwelt besser schützt und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz wahrt. Ebenso begrüsst der SVV das im erläuternden Bericht (EB) dargelegte Ziel des Bundesrates, sich beim Gegenvorschlag an der EU-Omnibus-Richtlinie zu orientieren und ein kohärentes, praktikables und international anschlussfähiges Regelwerk zu schaffen, das nicht über das europäische Regulierungsniveau hinausgeht.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates in Form eines neuen Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) wird diesen Ansprüchen jedoch nicht gerecht. Der SVV lehnt die Vorlage deshalb klar ab. Das erklärte Ziel einer regulatorischen Angleichung an die EU wurde deutlich verfehlt. Der Vernehmlassungsentwurf geht in wesentlichen Punkten über die revidierten EU-Vorgaben hinaus und enthält

mehrere ausgeprägte «Swiss Finish»-Elemente. Dies betrifft insbesondere die Haftungsregelung, die Ausgestaltung der Lieferkettenpflichten sowie die Aufsicht und Durchsetzung.

Hinzu kommt, dass die Vorlage nicht weniger als 20 Delegationsnormen vorsieht, welche nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens umfangreiche Verordnungsarbeiten nach sich ziehen würden. Damit verbunden wären erhebliche zusätzliche Unsicherheiten hinsichtlich Reichweite, Umsetzungsaufwand und Vollzug. Gleichzeitig verblieben dem Bundesrat weitreichende Steuerungsmöglichkeiten ausserhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber würde damit wesentliche Regelungsinhalte letztlich offenlassen.

Insgesamt besteht die erhebliche Gefahr, dass die Schweiz einen regulatorischen Sonderweg einschlägt. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz beeinträchtigen, zusätzliche Doppelspurigkeiten schaffen und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Vor diesem Hintergrund lehnt der SVV den indirekten Gegenvorschlag klar ab.

Auch grundsätzlich stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines neuen Bundesgesetzes, wie es der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt. Denn die überwiegende Zahl der Schweizer Konzerne, welche unter das NUGG fallen würden, sind im EU-Raum tätig und werden den Vorgaben der EU-Richtlinien direkt und/oder indirekt (über Drittstaatenregelungen) unterstellt sein. Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) hat eine extraterritoriale Regelung, welche bewirkt, dass ausländische Gruppen mit mehr als EUR 1,5 Mrd. Nettoumsatz in der EU, die Europäischen Due Diligence Vorgaben ab Juli 2029 vollumfänglich anwenden müssen. Es ist davon auszugehen, dass nicht einmal 30 Konzerne in der Schweiz neu durch die Vorlage des Bundesrates betroffen wären, da sie in der Schweiz die Schwellenwerte erreichen, jedoch nicht unter die europäischen Schwellenwerte fallen (bspw., weil sie dort nicht geschäftstätig sind). Damit würde faktisch ein neues Bundesgesetz für nicht einmal 30 Konzerne geschaffen.

Ähnlich auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beinhaltet eine Drittstaatenregelung, welche bewirkt, dass nicht-EU Gruppen mit mehr als EUR 450 Mio. Nettoumsatz in der EU, ab Geschäftsjahr 2028 (Berichterstattung 2029) gewisse Informationen gemäss CSRD rapportieren müssen. Die Details des Drittstaaten-Reporting sind noch nicht bekannt und werden in einem spezifischen technischen Standard (N-ESRS) definiert. Dieser ist zurzeit in Ausarbeitung und soll im H2 2026 konsultiert werden.

Geht es dem Bundesrat darum, dass sich die Schweiz pragmatisch den internationalen Entwicklungen anpasst, dann ist dies auch ohne neues Bundesgesetz möglich. Das lässt sich mit einer gezielten, minimalinvasiven Anpassung im Obligationenrecht und in der entsprechenden Verordnung erreichen. Einerseits

bedarf es einer Angleichung der Schwellenwerte, um von der EU nicht erfasste Schweizer Unternehmen den OR Bestimmungen zu unterstellen und andererseits einer Regelung, die besagt, dass Schweizer Unternehmen anstelle des OR einen anerkannten internationalen Standard oder die entsprechenden EU Bestimmungen anwenden können, um von den EU Regeln erfasste Unternehmen nicht doppelt zu regulieren. Auch Fragen der Haftung und der Aufsicht sind im schweizerischen Recht bereits geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen spezialgesetzlichen Ausformulierung.

Sollte der Bundesrat dennoch am NUFG festhalten wollen, dann ist dieses zwingend substantiell anzupassen, so dass es maximal den EU-Richtlinien entspricht. Nachfolgend werden die entsprechenden Anpassungsbereiche dargestellt.

II. Beurteilung des Gegenvorschlags im Einzelnen

1. Begriff des Geschäftspartners und Reichweite der Sorgfaltspflichten (Art. 3)

Der Bundesrat geht hier erneut über die Vorgaben der EU-Lieferkettenregulierung hinaus. Erfasst werden sowohl direkte als auch indirekte Geschäftspartner entlang der gesamten vor- und nachgelagerten Aktivitätskette. Unternehmen würden damit verpflichtet, Sachverhalte weit ausserhalb ihrer unmittelbaren Vertrags- und Einflussphäre im In- und Ausland abzuklären und zu überwachen.

Zwar erfasst auch die CSDDD direkte und indirekte Geschäftspartner. Sie erlaubt jedoch eine risikobasierte Differenzierung und priorisiert die vertiefte Risikoanalyse ausdrücklich auf Bereiche mit direkten Geschäftspartnern. Der VE-NUFG kennt demgegenüber keine vergleichbare Abstufung: Die Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 VE-NUFG gelten unterschiedslos und ohne risikoadäquate Begrenzung. Dies führt zu einer unverhältnismässigen Ausweitung der Sorgfaltspflichten und begründet einen regulatorischen «Swiss Finish».

Die praktische Tragweite dieser Regelung ist erheblich. Sie könnte etwa dazu führen, dass Unternehmen bei einfachen Büromateriallieferungen die Herkunft sämtlicher Rohstoffe sowie die Einhaltung schweizerischer Sorgfaltsstandards entlang komplexer internationaler Lieferketten überprüfen müssten. Der damit verbundene Aufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Einflussvermögen der betroffenen Unternehmen gegenüber indirekten Geschäftspartnern. Entsprechende Mehrkosten würden letztlich die Produkte und Dienstleistungen in der Schweiz verteuern. Dies erscheint umso problematischer, als Verstösse mit weitreichenden Sanktionen verbunden sein können. Indirekte Geschäftspartner sind daher vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten auszunehmen.

Schliesslich fehlt im Gesetzestext selbst eine ausdrückliche Ausnahme für den Finanzsektor hinsichtlich der nachgelagerten Aktivitätskette, wie das in der EU vorgesehen ist. Dass eine solche Ausnahme beabsichtigt

sein soll, ergibt sich lediglich aus dem EB (S. 28). Eine derart wesentliche Einschränkung des Anwendungsbereichs ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend auf Gesetzesstufe selbst zu regeln.

2. Berichterstattungspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte

- **Prüfungsstandard des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 7 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2)**

Der VE-NUFG sieht in Art. 13 Abs. 2 grundsätzlich eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit begrenzter Prüfsicherheit vor. Gleichzeitig ermächtigt Art. 7 Abs. 4 die Aufsichtsbehörde jedoch, jederzeit eine Prüfung mit hinreichender Prüfsicherheit anzuordnen. Damit wird der gesetzlich vorgesehene Grundsatz der begrenzten Prüfsicherheit faktisch relativiert.

Besonders kritisch ist, dass der Vorentwurf keinerlei materielle Voraussetzungen oder Eingriffsschwellen für eine solche Anordnung definiert. Der Entscheid liegt damit im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde. Für die betroffenen Unternehmen entsteht Rechtsunsicherheit. Hinzu kommt, dass Prüfungen mit hinreichender Prüfsicherheit mit beträchtlichem Zusatzaufwand und erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Eine solche Regelung erweist sich daher als unverhältnismässig und begründet zugleich einen regulatorischen «Swiss Finish». Das Thema wurde in der EU stark debattiert und als Resultat im Rahmen von Omnibus angepasst und verlangt nunmehr begrenzte Prüfsicherheit, wobei eine hinreichende Prüfsicherheit nicht mehr verlangt werden kann. Begrenzte Prüfsicherheit muss auch in der Schweiz sichergestellt sein, damit kein «Swiss Finish» entsteht.

- **Zweck und Inhalt des Berichts (Art. 11)**

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält der Gegenvorschlag ebenfalls «Swiss Finishes» und geht über die heutigen EU-Vorgaben hinaus. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Ausrichtung auf das 1.5-Grad-Ziel. So kennt die EU keine zwingenden Transitionspfade nach CSRD. Unternehmen sollen realistische und erreichbare Ziele festlegen. Zugleich ist anzuerkennen, dass der Fortschritt in Richtung Netto-Null auch von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängt, sodass Unternehmen nicht dafür verantwortlich gemacht werden dürfen, wenn das Ziel von Netto-Null bis 2050 auf gesamtgesellschaftlicher Ebene nicht erreicht wird.

Die Berichterstattung sollte sich zwingend auf wesentliche Informationen konzentrieren, alles andere ist wenig zielführend und bedingt unnötigen Zusatzaufwand für Unternehmen, ohne die Transparenz zu fördern (Art. 11 Abs. 1 und 2). Auch muss es Unternehmen erlaubt sein, ihre Berichterstattung auf die wichtigsten Massnahmen zu fokussieren (Art. 11 Abs. 3 Bst. h). Eine Ausdehnung auf sämtliche Massnahmen – wie auch im EB auf Seite 63 angedeutet – kann eine angemessene Kontextualisierung erschweren und den Fokus von wesentlichen Informationen ablenken.

Darüber hinaus geht der bundesrätliche Vorschlag im EB an einigen Stellen über den Gesetzestext hinaus, was Rechtsunsicherheit schafft, unnötige Komplexität in der Umsetzung bringt und mit beträchtlichen Zusatzkosten für die anwendenden Unternehmen verbunden ist. Zum Beispiel sieht der EB eine sehr breite Auslegung der Sozialbelange vor (S. 55 f.). Dies sollte entsprechend präzisiert werden in Anlehnung an etablierte internationale Standards, wie den OECD-Leitsätzen oder dem UN Global Compact.

- **Standards für den Nachhaltigkeitsbericht (Art. 12)**

Die Berichterstattung gestützt auf die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) muss ausdrücklich als ausreichend anerkannt werden. Der ISSB etabliert sich ausserhalb der EU und insbesondere im asiatischen Raum als anerkannter internationaler Standard für Sustainability Reporting. Eine verpflichtende Anwendung der Standards der Global Reporting Initiative (GRI) in Kombination mit dem ISSB würde demgegenüber einen sachlich nicht gerechtfertigten «Swiss Finish» darstellen und ist deshalb den Unternehmen freizustellen. Entsprechend besteht Anpassungsbedarf.

Für eine pragmatische Anpassung an internationale Entwicklungen, wie vom Bundesrat angestrebt, ist zentral, dass sich die Schweiz nicht einem Detaillierungsgrad einer CSRD anpassen muss. Vielmehr sollten Unternehmen, welche die einschlägigen EU-Vorgaben oder anerkannte internationale Standards erfüllen, von den entsprechenden schweizerischen Anforderungen befreit werden, um Doppelspurigkeit und unnötige regulatorische Zusatzaufwände zu verhindern. Der aktuelle Gesetzestext liest sich als ein «und» anstatt eines «oder». Aus dem Gesetzestext muss klar hervorgehen, dass Unternehmen, welche entweder die einschlägigen EU-Bestimmungen oder einen anerkannten internationalen Standard erfüllen, von den entsprechenden Bestimmungen im NUFG ausgenommen sind. Der ISSB muss dabei als internationaler Standard anerkannt sein. Der ISSB etabliert sich ausserhalb der EU und insbesondere im asiatischen Raum, als anerkannter internationaler Standard für Sustainability Reporting.

- **Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die Generalversammlung (Art. 14 Abs. 3)**

Mit der in Art. 14 Abs. 3 vorgesehenen verbindlichen Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die Generalversammlung führt der Vorentwurf einen grundlegenden Systemwechsel ein. Bereits heute führen betroffene Unternehmen in der Generalversammlung konsultative Abstimmungen über den Nachhaltigkeitsbericht durch. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Weshalb darüber hinaus eine rechtlich verbindliche Genehmigung notwendig sein soll, bleibt im EB unbegründet. Hinzu kommt, dass das europäische Recht kein entsprechendes Erfordernis kennt. Die vorgesehene Regelung stellt damit einen weiteren «Swiss Finish» dar.

2. Haftung (3. Kapitel, Art. 15-19; IPRG- und ZPO-Änderungen)

Der Bundesrat sieht im VE-NUFG eine weitreichende Konzernhaftung für sämtliche in- und ausländischen Tochtergesellschaften vor. Gleichzeitig soll – gestützt auf die vorgesehenen Änderungen des

Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) – ausnahmslos schweizerisches Recht Anwendung finden. Hinzu kommen eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren sowie die in Art. 19 vorgesehene Offenlegung von Beweismitteln bereits bei bloss glaubhaft gemachtem Anspruch.

Der Vernehmlassungsentwurf geht damit in wesentlichen Punkten deutlich über das geltende Haftpflicht-, Zivilprozess- und internationale Privatrecht hinaus. Diese Kumulation einer ausgedehnten Konzernhaftung, einer erheblich verlängerten Verjährungsfrist sowie weitreichender prozessualer Offenlegungspflichten ist präzedenzlos, unverhältnismässig und erhöht die Haftungs- und Prozessrisiken für Unternehmen massiv. Gleichzeitig verursacht sie beträchtliche administrative Zusatzbelastungen, namentlich aufgrund umfassender Dokumentations- und langfristiger Aufbewahrungspflichten.

Der Vorentwurf geht auch in diesem kritischen Bereich über das EU-Recht hinaus. Die EU hat im Rahmen der Überarbeitung der CSDDD von 2026 bewusst darauf verzichtet, eine unionsrechtliche zivilrechtliche Haftungsregelung vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind folglich nicht verpflichtet, entsprechende Konzernhaftungsregime einzuführen (siehe revidierter Art. 29 CSDDD).

Massgeblich bleiben sollte deshalb weiterhin das bewährte System des geltenden Haftpflicht-, Zivilprozess- und internationalen Privatrechts, einschliesslich der differenzierten absoluten Verjährungsfristen des Obligationenrechts.

Vor diesem Hintergrund wird auch die vorgesehene Schaffung besonderer kantonaler Schlichtungsbehörden für Haftungsklagen nach NUG abgelehnt. Deren Betrieb würde zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern und den Kantonen – unabhängig vom Fallaufkommen – gemäss RFA (S. 79 f.) konservativ geschätzt jährliche Mehrkosten von CHF 600'000 verursachen, entsprechend insgesamt CHF 15,6 Mio. pro Jahr. Dies beträfe auch Kantone ohne entsprechende Konzernsitze und damit ohne zu erwartende NUG-Haftungsklagen. Ein entsprechender Zusatznutzen, der diesen Aufwand rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich und deshalb entschieden abzulehnen.

3. Aufsicht (Art. 20-38)

Der Vernehmlassungsentwurf schafft eine eigenständige Nachhaltigkeitsaufsicht mit aussergewöhnlich weitreichenden Eingriffs- und Sanktionsbefugnissen, darunter Reorganisationsanordnungen, Zwangsaufösungen sowie Bussen von bis zu drei Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens. Eine derartige Aufsichts- und Sanktionskonstruktion ist im europäischen Kontext einzigartig (erneuter Swiss Finish). Hinzu kommen Überschneidungen mit bestehenden Aufsichtsregimen, insbesondere im Verhältnis zu bereits FINMA-beaufsichtigten Unternehmen. Der Vorentwurf würde damit eine zusätzliche, parallellaufende Aufsichtsebene schaffen, ohne dass hierfür ein regulatorischer Bedarf besteht. Die vorgesehene Nachhaltigkeitsaufsicht ist deshalb insgesamt abzulehnen.

Einmal mehr ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat anlässlich seiner Klausur vom 20. August 2025 klar kommuniziert hat, dass er die Standortattraktivität der Schweiz stärken will, indem er seine wirtschaftspolitische Agenda entschieden vorantreibt und den Schwerpunkt auf regulatorische Entlastung der Unternehmen setzt. Am 26. November 2025 hat er ein Paket mit regulatorischen Entlastungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft verabschiedet. Das NFUG mit seiner überschüssenden Konzeption der vorgesehenen Aufsichtsbehörde widerspricht diesen bundesrätlichen Absichtserklärungen vom 20. August und 26. November 2025 diametral.

Die nachfolgenden Bestimmungen verdeutlichen exemplarisch diese strukturellen Mängel der vorgesehenen Nachhaltigkeitsaufsicht:

- **Entgegennahme von Verdachtsmeldungen (Art. 22):** Diese Bestimmung institutionalisiert einen formellen Meldekanal für behauptete Verstösse, ohne minimale Anforderungen an Zulässigkeit, Substantiierung oder Glaubhaftmachung vorzusehen. Damit wird ein erhebliches Missbrauchs- und Instrumentalisierungspotenzial geschaffen, insbesondere für kampagnengetriebene Verfahren durch NGOs oder aktivistische Akteure. Bereits die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens kann erhebliche Reputationsschäden verursachen, zumal entsprechende Vorwürfe im digitalen und medialen Umfeld rasch öffentliche Verbreitung finden. Das vorgesehene Vertraulichkeitsgebot vermag diese Risiken nicht wirksam zu begrenzen.
- **Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (Art. 30 Abs. 7 und 8):** Der vorgesehene Ausschluss von öffentlichen Beschaffungsverfahren verdeutlicht den punitiven Charakter der neuen Aufsicht. Die Massnahme entfaltet erhebliche markt- und reputationswirksame Folgen und wirkt faktisch als zusätzliche Sanktion neben den übrigen verwaltungsrechtlichen Instrumenten. Gleichzeitig drohen im föderalen Beschaffungswesen erhebliche Vollzugs- und Abgrenzungsprobleme sowie mittelbare Auswirkungen auf private Geschäftsbeziehungen.
- **Pekuniäre Verwaltungssanktionen (Art. 31):** Verwaltungssanktionen von bis zu drei Prozent des weltweiten Umsatzes erreichen potenziell Beträge in Millionenhöhe und weisen damit klar strafrechtlichen Charakter auf. Besonders problematisch ist, dass die neue Nachhaltigkeitsaufsicht zugleich Untersuchungs-, Anklage- und Entscheidungsfunktionen in sich vereinen würde. Eine derartige Konzentration hoheitlicher Befugnisse ist rechtsstaatlich nicht vertretbar, da sie mit grundlegenden Prinzipien funktionaler Gewaltenteilung nicht vereinbar ist.
- **Die Veröffentlichung von Verfügungen (Art. 32):** Die vorgesehene Veröffentlichung rechtskräftiger Verfügungen führt zu einer zusätzlichen reputationswirksamen Sanktionierung mit erheblicher Prangerwirkung. Sie wirkt faktisch als weitere Strafkomponekte neben Bussen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen und erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit hoch problematisch. Zudem besteht das Risiko, dass sensible Unternehmensinformationen dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

4. Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat (diverse Artikel)

Besonders kritisch ist sodann auch die ausserordentlich weitgehende Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat. Der Gegenvorschlag überträgt dem Bundesrat insgesamt 20 neue Rechtsetzungsbefugnisse (siehe EB, S. 147 f.). Damit wird ein bedeutender Teil der materiellen Regelungsdichte bei insgesamt 46 Gesetzesartikeln auf die Verordnungsstufe verlagert. Die konkrete Tragweite des Gesetzes bliebe damit in wesentlichen Punkten erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens und ausserhalb des demokratischen Gesetzgebungsprozesses bestimmbar. Parlament und Stimmbevölkerung (falls das Referendum ergriffen werden sollte) hätten folglich über einen Erlass zu befinden, dessen praktische Reichweite, regulatorische Belastungswirkung und Vollzugsmechanismen in zentralen Bereichen noch nicht abschliessend feststehen. Eine derart extensive Verlagerung wesentlicher Regelungsinhalte auf die Verordnungsstufe erscheint aus rechtsstaatlicher und staatspolitischer Sicht besonders problematisch – dies umso mehr bei einem politisch hoch umstrittenen und wirtschaftlich weitreichenden Regulierungsvorhaben.

Abschliessend betonen wir nochmals, dass wir eine Weiterentwicklung der Schweizer Nachhaltigkeitsregulierung unterstützen, sofern diese Mensch und Umwelt besser schützt und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz wahrt. Ebenso erwarten wir, dass der Bundesrat die Erklärungen zur administrativen Entlastung von Unternehmen umsetzt und dabei nicht über das europäische Regulierungsniveau hinausgeht. Beides erkennen wir in dieser Vorlage nicht, weshalb wir zielgerichtete minimalinvasive Anpassungen im OR begrüssen würden anstelle eines neuen detaillierten Bundesgesetzes mit vielen Delegationsnormen und Unsicherheitsfaktoren für den Standort Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Rahmenbedingungen



Franziska Streich
Fachverantwortliche Recht